

Merkblatt – Entsorgung von Sonderabfällen durch Detailhandel

Detailhandelsgeschäfte müssen ihre betriebsspezifischen Sonderfälle fachgerecht durch bewilligte Entsorgungsfirmen kostenpflichtig entsorgen lassen. Betriebsspezifische Abfälle entstehen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebs. Als Ausnahme können zurzeit Medikamenten-Rückläufe an den öffentlichen Sammelstellen entsorgt werden.

Rücknahmepflicht chemische Produkte

Verkaufsstellen des Detailhandels dürfen gefährliche Produkte, die sie im Kleinverkauf abgeben und von Haushalten als Sonderabfälle zurücknehmen, ohne Entsorgungsbewilligung entgegennehmen. Soweit es sich um gefährliche Produkte handelt, sind die Verkaufsstellen gemäss Art. 22 des [Chemikaliengesetzes](#) (ChemG, SR 813.1) zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet.

Rücknahme Medikamente

Verkaufsstellen von Medikamenten unterliegen keiner gesetzlichen Rücknahmepflicht, nehmen jedoch nicht gebrauchte Medikamente z. T. im Rahmen ihrer Kundendienstleistung entgegen.

Sonderabfälle – Entsorgungsweg

Sonderabfälle Detailhandel	kostenlose Entsorgung an öffentlicher Giftsammelstelle	kostenpflichtige Entsorgung durch Dienstleistungsunternehmen
zurückgenommene Medikamente von Privaten	ja	---
betriebsspezifische Medikamenten-Abfälle	nein	ja
zurückgenommene Chemikalien von Privaten	nein	ja
betriebsspezifische Chemikalien-Abfälle	nein	ja

Gesammelte Rückläufe von Medikamenten von Privaten können somit durch Drogerien und Apotheken, als Ausnahme und im Gegensatz zu chemischen Produkten, kostenlos an den öffentlichen Giftsammelstellen abgegeben werden.

Pflichten der Abgeberbetriebe bei der Entsorgung

Die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten muss innerhalb der Logistik des Handels nicht dokumentiert werden, sofern die Abfälle lediglich zwischengelagert werden. Erst bei der Übergabe der Abfälle an ein bewilligtes Entsorgungsunternehmen müssen Begleitscheine verwendet werden. Bei der Abgabe von Sonderabfällen an ein Entsorgungsunternehmen in Kleinmengen bis 50 kg pro Abfallcode und Lieferung sind keine Begleitscheine erforderlich. Jedoch muss der Abgeber die Entsorgung dokumentieren und gegenüber den Behörden mindestens 5 Jahre belegen können.

Abgeber dürfen Abfälle nur an Entsorgungsunternehmen übergeben, welche für die entsprechenden Abfallcodes eine Entsorgungsbewilligung haben ([Art. 4 Abs. 2 VeVA](#)).

Beim Transport von Sonderabfällen sind, sofern diese zusätzlich als Gefahrgut eingestuft sind, die komplexen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und Schiene (ADR/RID) zu beachten. Diese beinhalten Vorschriften zur Kennzeichnung, Verpackung und die Dokumentation.

Entsorgungsfirmen

Adressen von Entsorgungsfirmen können über das BAFU Verzeichnis [veva-online](#) oder über das Merkblatt [Entsorgungsfirmen für Sonderabfälle](#) des Laboratoriums der Urkantone gefunden werden.

Gewisse schweizweit tätige Entsorgungsunternehmen bieten den Service, Sonderabfälle in den Betrieben abzuholen, zu verpacken, zu kennzeichnen und der gesetzeskonformen Entsorgung zuzuführen.

Die öffentlichen Giftsammelstellen dürfen nur Sonderabfälle aus Haushalten von Privatpersonen entgegennehmen.

Umgang mit Sonderabfällen

- Sonderabfälle nie vermischen oder verdünnen.
- Sonderabfälle immer in Originalverpackung aufbewahren bzw. entsorgen.
- Zum eigenen Schutz und auch zum Schutz der Betreiber der Giftsammelstellen offene oder undichte Behälter nur in geeigneten, dichten Transportbehältern abgeben.
- Um eine fachgerechte Entsorgung und einen sicheren Abtransport zu gewährleisten, sind die Entsorger auf eine leserliche Beschriftung der Sonderabfälle angewiesen, anderenfalls ist mindestens der Verwendungszweck anzugeben.

spezifische Fragen – Unterstützung anderer kantonale Ämter

UR	Amt für Umweltschutz, Abfälle	Tel 041 875 24 30
SZ	Amt für Umweltschutz, Sonderabfälle	Tel 041 819 20 35
OW	Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abfallbewirtschaftung	Tel 041 666 63 01
NW	Amt für Umwelt, Abfallentsorgung	Tel 041 618 40 60

Laboratorium der Urkantone

- www.laburk.ch > [Chemikalien](#) > Merkblätter und Links
- Merkblatt - [Entsorgung von Sonderabfällen durch Betriebe](#)
- Merkblatt - [Entsorgungsfirmen für Sonderabfälle](#)

Bundesamt für Umwelt BAFU

- [Vollzugshilfe Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen](#)
- [Pflichten des Detailhandels und der Sammelstellen](#)
- [Entsorgungsfirmen mit Bewilligungen](#)

rechtliche Grundlagen

- [Chemikaliengesetz, ChemG](#)
- [Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA](#)
- [Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen \(Abfallverzeichnis\)](#)
- [Abfallverordnung, VVEA](#)
- [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV](#)